

Deutsche Post AG, SNL HR D
Abteilung Datenschutz
Silke Meier, Datenschutzberaterin



Deutsche Post AG - SNL HRD, Datenschutz - Sträßchenweg 10 - 53113 Bonn

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die
Informationsfreiheit

Postfach 1468
53004 Bonn

Ihr Zeichen 22-243 II#4450, Dok.: 30718/2025
Unser Zeichen 2025/A-051

Telefon
E-Mail

Datum 23.05.2025
Seite 1 von 3

Betreff **Datenschutz bei der Erbringung von Postdienstleistungen, Eingabe Christina Franke, 76137 Karlsruhe**

Sehr geehrte

wir bestätigen Ihnen den Eingang Ihres Schreibens vom 24.04.2025, mit dem Sie über die Eingabe der o.g. Petenten informieren und nehmen wie folgt Stellung:

Zuerst bitten Sie um Stellungnahme, wann bzw. zu welchem Zeitpunkt und auf welche Art und Weise Frau Franke über die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zum Zwecke der Leistungserbringung der DPAG im Produkt „Anschriftenprüfung“ informiert wurde.

Wir haben das Produkt bisher nicht in die Auskunftserteilung einbezogen. Die Anschriftenprüfung ist in § 68 Abs. 4 PostG gesetzlich geregelt. Dabei handelt es sich um eine reine Bestätigung /Nichtbestätigung der postalischen Zustellbarkeit an die bereits von dem Auftraggeber erhobenen bzw. bei ihm gespeicherten personenbezogenen Daten, welche nebenbei bemerkt von jedermann geprüft werden könnten, in dem er sich die Daten vor Ort anschaut. Anlass ist mithin der die Anschriftenprüfung beauftragende Kunde, der seinen Datensatz uns zur Prüfung übergibt. Eine Anreicherung dieser Daten findet nicht statt.

Zudem wird der Datensatz mit einer kurzen Übergangsfrist nach Bearbeitung gelöscht. Folglich spiegelt eine Analyse der gespeicherten Daten immer nur den Zustand der Zustellbarkeit von Post an diese Anschrift zum Stichtag wider, der sich täglich ändern kann. So könnte die Prüfung am Montag ergeben, dass die zu prüfende Anschrift unbekannt oder unzustellbar ist, am Dienstag könnte sich diese Aussage aber bereits in zustellbar geändert haben. Im Ergebnis könnte also die Aussage in dem Antwortschreiben zum Zeitpunkt der Erstellung bereits schon wieder fehlerhaft sein.

Deutsche Post AG
53250 Bonn

Telefon +49 228 182-0
Telefax +49 228 182-52594
E-Mail datenschutz@dhl.com

www.deutschepost.de

Kontoverbindung
Postbank Köln

IBAN
DE49 3701 0050 0000
0165 03

SWIFT BIC
PNKDEFF370

Vorstand
Dr. Tobias Meyer
Vorsitzender
Oscar de Bok
Pablo Ciano
Nikola Hagelbner
Melanie Kreis
Dr. Thomas Oglivie
John Pearson
Tim Scharwarth

Vorsitzender des
Aufsichtsrats
Dr. Katrin Suder

Sitz Bonn
Registergericht Bonn
HRB 6792
USt-IdNr.
DE 169 838 187

Datum 23.05.2025

Seite 2 von 3

Betreff Datenschutz bei der Erbringung von Postdienstleistungen, Eingabe
Christina Franke, [REDACTED], 76137 Karlsruhe



Schließlich ist das Verfahren auch nicht für Auskunftersuchen aufgesetzt, um eine mögliche Profilierung zu vermeiden, die nicht im Interesse des Datenschutzes läge.

Ergänzend hatten Sie noch Fragen bzgl. der Frau Franke erteilten Auskunft.

a) Etwaige Anlagen

Dem Schreiben 2025/B-58 vom 06.03.2025 waren keine Anlagen beigefügt (siehe Antwort bb).

b) Anliegen

ba) Im „Kundenservicesystem „Mein Service“ (Paket)“ werden sämtliche im Kundenservice eingegangene Anliegen von Kunden verarbeitet, unabhängig davon, ob es sich um ein datenschutzbezogenes Anliegen handelt oder ein Anliegen anderer Art. Bei datenschutzrechtlichen Anfragen erfolgt eine Weiterleitung an die Abteilung Datenschutz.

bb) Im Kundenservicesystem „Mein Service“(Paket)“ wurden die beiden Anliegen

- „2502-50015166“; Datum: „05.02.2025, 13:49“; Konkretisierung: „Anfrage Kunde Personenbezogene Daten/Datenschutz“; Betreff: „Datenschutz“ sowie
- „2502-50027664“; Datum: 05.02.2025, 15:39“; Konkretisierung: „Anfrage Kunde (Personenbezogene Daten/Datenschutz)“; Betreff: „Re: Re: WG: Benachrichtigung aus MEINSERVICE (Konkretisierungsgrund: Anfrage Kunde)“

zusammengeführt.

Bei dem Anliegen 2502-50015166 handelt es sich – wie von Ihnen vermutet – um den Auskunftsantrag von Frau Franke nach Art. 15 DSGVO. Das Anliegen „2502-50027664“ beinhaltet ausschließlich die interne Nachfrage der Abteilung Datenschutz beim Kundenservice nach der postalischen Adresse der Petentin, die bei der ersten Weiterleitung an die Abteilung Datenschutz nicht Gegenstand war und ohne die eine Bearbeitung des Anliegens nicht möglich ist.

Bezüglich der Anliegen gehen wir von einem 2-stufigen Verfahren aus, d.h. wir listen die Anliegen in der ersten Antwort auf. Bei Bedarf bzw. auf Nachfrage erhalten die Betroffenen dann die Kopien. Erfahrungsgemäß wird nach Auflistung der Anliegen nur in sehr wenigen Fällen eine Kopie der Unterlagen gefordert.

c) Anschriftenprüfung

Hier verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen.

Dafür dass Frau Franke selbst eine Anschriftenprüfung beauftragt hat, liegen uns keine Indizien vor, d.h. wir haben diesbezüglich keine Daten im System gefunden.

Wie von Ihnen gewünscht füge ich das erneute Auskunftersuchen vom 05.04.2025 in der Anlage bei. Frau Franke hat sich direkt an datenschutz@dhl.com gewandt. Dieses Schreiben steht unserer Auffassung nach - nicht zuletzt durch den angefügten Kommunikationsverlauf - in einem direkten zeitlichen und inhaltlichen Kontext zu dem Auskunftersuchen vom 05.02.2025 und wurde mit der Auskunft vom 11.04.2025 beantwortet. Eine Beauskunftung de Anschriftenprüfung erfolgte aus den oben dargestellten Gründen nicht.

Datum 23.05.2025

Seite 3 von 3

Betreff Datenschutz bei der Erbringung von Postdienstleistungen, Eingabe
Christina Franke, [REDACTED], 76137 Karlsruhe



Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. [REDACTED]

Datenschutzberaterin

Anlage

Kundenmail 05.04.2025